

**VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS**

PCT

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTERSTELLUNG EINES ERGÄNZENDEN
INTERNATIONALEN RECHERCHENBERICHTS**

(Artikel 17 (2) a) und Regeln 13^{ter}.1 c) und d), 39 sowie 45^{bis}.5 c) und e) PCT)

WICHTIGE ERKLÄRUNG	Absenddatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>)
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	Internationales Aktenzeichen
Internationales Anmeldedatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>)	(Frühestes) Prioritätsdatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>)
Anmelder	

Die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde erklärt gemäß Artikel 17 (2) a) und Regel 45^{bis}.5 c), dass für die internationale Anmeldung aus den nachstehend aufgeführten Gründen **kein ergänzender internationaler Recherchenbericht** erstellt wird.

1. Die Internationale Recherchenbehörde (ISA/_____) hat eine Erklärung gemäß Artikel 17 (2) a) abgegeben und keinen internationalen Recherchenbericht erstellt (siehe Formblatt PCT/ISA/203 vom _____ (*Tag/Monat/Jahr*)) (Regel 45^{bis}.5 e)).

2. Der Gegenstand der internationalen Anmeldung betrifft folgende Gebiete:

- a) wissenschaftliche Theorien
- b) mathematische Theorien
- c) Pflanzensorten
- d) Tierarten
- e) im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren mit Ausnahme mikrobiologischer Verfahren und der mithilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse
- f) Pläne, Regeln und Verfahren für eine geschäftliche Tätigkeit
- g) Pläne, Regeln und Verfahren für rein gedankliche Tätigkeiten
- h) Pläne, Regeln und Verfahren für Spiele
- i) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen Körpers
- j) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des tierischen Körpers
- k) Diagnostizierverfahren zur Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper
- l) bloße Wiedergabe von Informationen
- m) Programme von Datenverarbeitungsanlagen, in Bezug auf die die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde nicht für die Durchführung einer Recherche über den Stand der Technik ausgerüstet ist

3. Die folgenden Teile der internationalen Anmeldung entsprechen nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, sodass eine sinnvolle Recherche nicht durchgeführt werden kann:

- die Beschreibung die Ansprüche die Zeichnungen

Name und Postanschrift der Behörde	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.:

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTERSTELLUNG EINES
ERGÄNZENDEN INTERNATIONALEN RECHERCHENBERICHTS**

Internationales Aktenzeichen

4. Ohne das Sequenzprotokoll konnte keine sinnvolle Recherche durchgeführt werden; der Anmelder hat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist
- ein dem WIPO-Standard ST.26 entsprechendes Sequenzprotokoll einzureichen, und der für die ergänzende Recherche bestimmten Behörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form, Sprache und Weise zugänglich.
 - die erforderliche Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten, wenn ein Sequenzprotokoll aufgrund einer Aufforderung nach Regel 13^{ter}.1 a) eingereicht wurde.

5. Weitere Bemerkungen: